

# STEUERBERATERKAMMER Köln

## Fortbildungsprüfung 2020 Fachassistent/in Lohn & Gehalt

<b>Aufgabenheft</b>
---------------------

Fach: **Lohn & Gehalt**

<b>Teil I</b>	<b>: Steuerrecht</b>	<b>(27,0 P.)</b>
<b>Teil II</b>	<b>: Sozialversicherungsbeitragsrecht</b>	<b>(23,0 P.)</b>
<b>Teil III</b>	<b>: Themengebieteübergreifend</b>	<b>(40,0 P.)</b>
<b>Teil IV</b>	<b>: Grundzüge des Arbeitsrechts</b>	<b>(10,0 P.)</b>

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 14.10.2020

Prüfungsnummer: FALG-\_\_\_\_\_/2020

### Hinweise:

- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
- Die Aufgaben sind in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!  
**Ausnahmen:**  
Lösung zu Teil II – Aufgabenstellung zum 1. Sachverhalt, Seite 7!  
Lösung zu Teil II – Aufgabenstellung zum 3. Sachverhalt, Seite 10!
- Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
- Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Teil I, Sachverhalt 1)!
- Bei der Darstellung ist auf eine saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Der markierte Rand ist freizulassen!
- **Bitte geben Sie Ihre Prüfungsnummer sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**



Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind!!**

## **TEIL I**

## **Steuerrecht 27 Punkte**

### **1. Sachverhalt**

Franz Borchard (FB) ist Inhaber einer Spedition in Lübeck.

#### **1.1 Persönliche Angaben / Definition Arbeitslohn (1,5 Punkte)**

Lasse Lorenz (LL) arbeitet seit 01. Juli 2018 als angestellter LKW - Fahrer bei FB. LL ist für den Transport des durch FB beladenen LKW zuständig. Arbeitsrechtliche Festlegungen zum Tätigkeitsort des LL sind nicht getroffen worden. LL ist in die Lohnsteuerklasse I eingereiht. Sein monatliches Gehalt beläuft sich auf 2.200 EUR (brutto).

**Etwaige lohnsteuerliche Auswirkungen aus den nachfolgenden Textziffern sind in seinem Bruttoarbeitslohn noch nicht berücksichtigt.**

#### **1.2 Monatliche Fahrten zwischen Wohnung und dem Betriebshof, Verpflegungskosten (9 Punkte)**

LL fährt morgens um 6 Uhr mit seinem privateigenen Pkw von seiner 21 km entfernt liegenden Wohnung zum Betriebshof des FB in Lübeck, holt dort um 6.45 Uhr den bereits beladenen LKW ab, beliefert die Kunden und stellt um 16 Uhr den LKW auf

dem Betriebshof des FB ab. Anschließend fährt LL mit seinem PKW nach Hause: dortige Ankunft 16.45 Uhr.

Mittags nimmt LL ein Mittagessen im Wert von 6,50 EUR an einem auf dem Weg gelegenen Imbiss ein. Im Februar 2020 war er an 20 Arbeitstagen mit dem LKW unterwegs.

FB zahlt LL an allen diesen Arbeitstagen je 14 EUR für Verpflegung und 0,20 EUR je Entfernungs-Km für die tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn.

### **1.3 Besonderer Einsatz an fünf Arbeitstagen im März (5,5 Punkte)**

Im März war LL an 22 Arbeitstagen mit dem Lkw unterwegs. Am Montag, den 09. März 2020, verlässt er aber um 7 Uhr mit dem LKW den Betriebshof von FB und kommt erst am Freitag, den 13. März 2020 um 12 Uhr dorthin zurück. LL hat in der Schlafkabine des LKW seine gesetzlich vorgeschriebene Lenkpause verbracht. LL hatte Kosten für die Benutzung der sanitären Anlagen auf den Raststätten in Höhe von täglich 4 EUR. FB erstattet LL pauschal für jede Übernachtung 8 EUR und einen täglichen, auf 28 EUR erhöhten Verpflegungssatz (28 EUR an Stelle von 14 EUR wie zu 1.2).

### **1.4 Geschenk zum Geburtstag und zum 5-jährigen Dienstjubiläum (4 Punkte)**

FB schenkt LL zu dessen 5-jährigen Dienstjubiläum am 01. April 2020 einen Korb mit kulinarischen Köstlichkeiten im Wert von 60 EUR und zum Geburtstag am 04. April 2020 ein Buchpräsent im Wert von 49 EUR.

### **1.5 Zuschuss Kindergarten (4 Punkte)**

LL und seine Freundin MM haben einen gemeinsamen 4-jährigen Sohn namens Hannes. LL und MM sind nicht miteinander verheiratet. Die kindergeldberechtigte Mutter MM hat Hannes in einem Kindergarten untergebracht und zahlt hierfür monatlich 150 EUR. FB übernimmt die von MM überwiesene Kindergartengebühr in Höhe von 150 EUR zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn des LL. Ein entsprechender Nachweis über die Aufwendungen wurde von LL FB vorgelegt.

## 1.6 Kino-Gutschein (2,5 Punkte)

FB gibt LL im April 2020 einen Gutschein, der zu 3 Besuchen des Kinos „Cinemare“ in Lübeck berechtigt (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn). LL löst die Kinogutscheine ein. FB rechnet den Gutschein direkt mit dem Kino ab und zahlt am 02. April 2020 hierfür 39 EUR.

## 2. Aufgabenstellung zum Sachverhalt :

Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis** für den Arbeitnehmer LL errechnet werden.

Der Arbeitgeber möchte von etwaigen **Pauschalierungsmöglichkeiten** Gebrauch machen. Etwaige Pauschalsteuern **sind zu berechnen**.

Gehen Sie bei der Bearbeitung insbesondere auf die folgenden Punkte ein:

- a) Definieren Sie den Begriff Arbeitslohn und geben Sie die Höhe an.
- b) Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten (1.2 bis 1.6) unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften Stellung. Nichtansätze sind zu begründen. Zeigen Sie zu Punkt 1.2 und 1.3 insbesondere die Berechnung der jeweiligen Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen auf.

Ermitteln Sie die sich aus den Sachverhalten ergebenden geldwerten Vorteile. Gehen Sie auf etwaige Steuerbefreiungen ein und berechnen Sie etwaige steuerfreie Zuschüsse.

- c) Ermitteln Sie den für die Monate **Februar bis April 2020** anzusetzenden steuerpflichtigen Arbeitslohn für LL. **(Punkte 0,5)**

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen, Rechtsverordnungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen.

**Hinweise:**

- § 37b EStG ist nicht anzuwenden.
- Auf die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Notwendige Bescheinigungen, Nachweise und Belege liegen vor.
- Eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 EStG ist nicht vorzunehmen.

**1. Sachverhalt 1 (insgesamt 10 Punkte)**

- 1.1 Herr A. ist seit dem 01. März 2015 bei der Vosskamp OHG beschäftigt. Sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt seit dem 01. Januar 2018 bis lfd. unverändert 50.032,00 EUR.

Am 01. März 2020 nimmt Herr A. mit Zustimmung der Vosskamp OHG eine weitere Beschäftigung bei der Limburg GmbH auf. Sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt dort 24.974,00 EUR. **(3 Punkte)**

- 1.2 Frau B. ist seit dem 01. April 2013 bei der Hinwald KG beschäftigt. Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 60.414,00 EUR.

Durch Vereinbarung vom 15. November 2019 wird das Gehalt von Frau B. mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 erhöht. Ihr neu berechnetes regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt ab dem 01. Januar 2020 65.228,00 Euro. **(3 Punkte)**

- 1.3 Herr C. ist seit dem 01. September 2014 bei der Deskam GmbH beschäftigt. Sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 63.659,00 EUR.

Für die Zeit vom 01. März 2020 bis 30. Juni 2020 beantragt die Deskam GmbH Kurzarbeit. Auch Herr C. ist davon betroffen. Sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt für das Jahr 2020 sinkt dadurch auf 55.453,00 EUR. **(4 Punkte)**

## **2. Aufgabenstellung zum Sachverhalt 1:**

Beurteilen Sie in den geschilderten Fällen die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht bzw. –freiheit im Kalenderjahr 2020.

Für Ihre Antworten verwenden Sie den folgenden Lösungsbogen. Bitte begründen Sie stichpunktartig Ihre Lösung. Gesetzesangaben sind nicht erforderlich.

### **Hinweise:**

- Alle Arbeitnehmer waren am 31.12.2002 kranken- und pflegeversicherungspflichtig

**Lösungsbogen zum Sachverhalt 1:**

Fall	Kranken- und Pflegeversicherungspflicht vom ... bis ...	Krankenversicherungsfreiheit, keine Pflegeversicherungspflicht vom ... bis...
1.1		
1.2		
1.3		

### 3. Sachverhalt 2 (insgesamt 9 Punkte)

- 1.1 Frau E. ist seit dem 01. März 2015 bei der Bode GmbH beschäftigt (wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden). Da ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, besteht seit dem 01. März 2015 Krankenversicherungsfreiheit. Frau E. ist seit dem 01. März 2015 privat krankenversichert.

Seit dem 15. November 2019 bis lfd. befindet sich Frau E. in der Elternzeit. Am 01. April 2020 nimmt sie bei der Bode GmbH eine Teilzeitbeschäftigung (wöchentliche Arbeitszeit 12 Stunden, Monatsbrutto 1.440 EUR) auf. Frau E. möchte auch während der Teilzeitbeschäftigung weiterhin privat krankenversichert bleiben. **(4 Punkte)**

- 1.2 Herr F. war bis zum 31. März 2020 bei der Scholz KG beschäftigt. Aufgrund der Gehaltshöhe bestand wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherungsfreiheit. Herr F. war seit dem 01. Januar 2018 privat krankenversichert.

Am 01. April 2020 hat Herr F. bei der Maybach GmbH eine neue Beschäftigung aufgenommen. In dieser Beschäftigung beträgt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt 60.000 EUR. Herr F. möchte ab dem 01. April 2020 weiterhin privat krankenversichert bleiben. **(2 Punkte)**

- 1.3 Frau G. ist seit dem 01. Januar 2018 in ihrer Beschäftigung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und privat krankenversichert.

Aus gesundheitlichen Gründen entschließt sich Frau G. dazu, ab dem 01. April 2020 ihre Wochenarbeitszeit von der betriebsüblichen Arbeitszeit von 40 auf 30 Stunden zu reduzieren. Daher überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt von Frau G. die Jahresarbeitsentgeltgrenze von diesem Zeitpunkt an nicht mehr. Frau G. möchte gern über den 31. März 2020 hinaus privat krankenversichert bleiben. **(3 Punkte)**

#### **4. Aufgabenstellung zum Sachverhalt 2:**

Begründen Sie, ob in den genannten Fällen dem Wunsch auf Fortführung der privaten Krankenversicherung entsprochen werden kann und wenn ja, welche Maßnahmen dazu erforderlich sind.

Eine stichwortartige Begründung unter Angabe der Rechtsvorschriften ist ausreichend. Auf Fristenberechnungen ist nicht einzugehen.

#### **Hinweise:**

- Alle Arbeitnehmer sind erst im Jahr 2012 in das Berufsleben eingetreten.

#### **5. Sachverhalt 3 (4 Punkte)**

Ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber im Monat Mai 2020 u. a. folgende Einnahmen aus seiner Beschäftigung:

- Nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal versteuerter Fahrkostenzuschuss für die Fahrten mit dem PKW zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Zuschuss für die Unterbringung der 2-jährigen Tochter in der Kinderkrippe
- Überstundenvergütung, die nicht als Pauschale, sondern nach tatsächlichem Anfall bezahlt wird
- Jubiläumszuwendung aus Anlass des 100-jährigen Firmenjubiläums

#### **6. Aufgabenstellung zum Sachverhalt 3:**

Entscheiden Sie, ob es sich bei den genannten Einnahmen um sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt der Sozialversicherung handelt.

Für Ihre Lösung verwenden Sie den folgenden Lösungsbogen. Es ist weder eine Begründung noch die Angabe von Rechtsgrundlagen erforderlich.

**Lösungsbogen zum Sachverhalt 3:**

<u>Einnahme aus der Beschäftigung</u>	<u>Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt</u> Ja/Nein
Pauschal versteuerter Fahrkostenzuschuss für Fahrten mit dem PKW zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
Zuschuss für die Unterbringung der 2-jährigen Tochter	
Überstundenvergütung, die nicht als Pauschale, sondern nach tatsächlichem Anfall bezahlt wird	
Jubiläumswendigung aus Anlass des 100-jährigen Firmenjubiläums	

**1. Sachverhalt (Gesamtpunkte 40)**

Die Biotech GmbH (B-GmbH) betreibt in Hamburg ein Forschungslabor und beschäftigt insgesamt 66 Mitarbeiter, u.a. auch die renommierte Biologin Dr. Katja Stolte (K).

**1.1 Persönliche Angaben**

Dr. Katja Stolte (K) arbeitet seit 01. Juli 2019 als angestellte Biologin bei der B-GmbH. Sie ist in die Lohnsteuerklasse I eingereiht. Ihr monatliches Gehalt beläuft sich auf 6.000 EUR (brutto). Laut unbefristetem Arbeitsvertrag wurde K der Betriebsstätte der B-GmbH in Hamburg zugeordnet. K ist wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und aufgrund der Beschäftigung nicht pflegeversicherungspflichtig; sie ist privat kranken- und pflegeversichert.

**Etwaige lohnsteuerliche Auswirkungen aus den nachfolgenden Textziffern sind in ihrem Bruttoarbeitslohn noch nicht berücksichtigt.**

**1.2 Wohnung**

Die B-GmbH hat für ihre Mitarbeiterin K eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 qm im Umland von Hamburg für eine der ortsüblichen Miete entsprechenden Monatsmiete von 900 EUR zzgl. 250 EUR Nebenkosten angemietet.

Die Wohnung wird der Angestellten K für eine monatliche Miete von 480 EUR zzgl. 250 EUR Nebenkosten von der Arbeitgeberin überlassen.

**1.3 Elektrofahrzeug**

Die Arbeitgeberin hat am 02. Januar 2020 ein Elektrofahrzeug ohne CO<sub>2</sub> – Emission erworben und der Arbeitnehmerin K für berufliche und private Fahrten ohne Anrechnung auf ihr monatliches Gehalt überlassen. Der Bruttolistenpreis des E-Autos zum Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 66.750 EUR. Die tatsächlichen Anschaffungskosten einschl. Umsatzsteuer beliefen sich auf 57.612 EUR. Ferner sind der B-GmbH in 2020 die folgenden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem E-Auto entstanden:

- für das elektrische Aufladen des Fahrzeugs an der ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers: 1.500 EUR zzgl. USt 285 EUR
- Kfz-Versicherungsprämie: 1.000 EUR
- Inspektionskosten: 500 EUR zzgl. USt 95 EUR
- Sonstige Kosten: 200 EUR zzgl. USt 38 EUR

Darüber hinaus hat die B-GmbH der K im Januar 2020 einen Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn von 300 EUR für die Errichtung und Nutzung einer Ladevorrichtung (sog. Wallbox) in der privaten Garage der Arbeitnehmerin bezahlt.

K hat kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt. In 2020 hat sie die Betriebsstätte an 220 Tagen aufgesucht. Ihre Wohnung liegt 25 km von dem Betrieb entfernt (einfache Entfernung).

## **2. Aufgabenstellung zum Sachverhalt:**

### **1.1 Aufgabe (23 Punkte)**

Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis des Jahres 2020 für die Arbeitnehmerin K** errechnet werden.

Gehen Sie bei der Bearbeitung insbesondere auf die folgenden Punkte ein:

- a.) Nehmen Sie zu den Sachverhalten 1.2 Wohnung **(7,5 Punkte)** und 1.3 Elektrofahrzeug **(14 Punkte)** unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften Stellung. Ermitteln Sie die sich aus den Sachverhalten ergebenden geldwerten Vorteile. Gehen Sie auf etwaige Steuerbefreiungen und Pauschalierungsmöglichkeiten ein und berechnen Sie etwaige steuerfreie Zuschüsse. Auf eine evtl. vorliegende Kostendeckelung ist nicht einzugehen!
- b.) Ermitteln Sie den im Jahr 2020 anzusetzenden steuerpflichtigen Arbeitslohn für K. **(1,5 Punkte)**

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen.

**Hinweise:**

- Bitte beachten Sie die beigefügten Ausdrücke zu den aktuellen Gesetzestexten.
- Gehen Sie davon aus, dass das Jahr 2020 schon abgelaufen ist.
- Es ist auf volle €-Beträge abzurunden.
- § 37b EStG ist nicht anzuwenden.
- Auf die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Notwendige Bescheinigungen, Nachweise und Belege liegen vor.
- Eine Pauschalierung nach § 40 **Abs. 1** EStG ist nicht vorzunehmen.

**1.2 Aufgabe (17 Punkte)**

Beurteilen Sie, ob und inwieweit die im Sachverhalt genannten Einnahmen / Zuwendungen dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzurechnen sind und berechnen Sie das Sozialversicherungsbrutto für den Monat **Januar 2020**.

Ausführliche Begründungen in Textform sind nicht erforderlich, es sind jedoch die maßgeblichen Rechtsgrundlagen anzugeben.

**1. Sachverhalt****Grundfall: (6,5 Punkte)**

Die Arbeitnehmerin Maria Müller (M) ist bei der Tim GmbH (T) seit dem 20. Januar 2006 als kaufmännische Mitarbeiterin in Vollzeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden angestellt. Für T sind üblicherweise neben M insgesamt

- fünf Arbeitnehmer/innen in Vollzeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden,
- drei teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden,
- zwei teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden,
- ein Auszubildender sowie
- ein Geschäftsführer

tätig. Der mit M geschlossene Arbeitsvertrag enthält keine speziellen Regelungen zur Kündigung. Auf das Arbeitsverhältnis findet kein Tarifvertrag Anwendung. Bei T existiert kein Betriebsrat. Für T sind keine Leiharbeitnehmer tätig.

T beabsichtigt, sich von M zu trennen und spricht die Kündigung am heutigen Tage aus.

**Variante 1: (1,5 Punkte)**

Wie Grundfall, aber mit der Maßgabe, dass M bei Ausspruch der Kündigung von T schwanger war, was T allerdings nicht wusste, sondern ihm erst eine Woche nach Zugang der Kündigung bei M von dieser mitgeteilt wurde.

## **Variante 2: (2 Punkte)**

M ist der Auffassung, dass die von T ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam bzw. unzulässig ist.

### **2. Aufgabenstellung zum Sachverhalt – Grundfall:**

1.1 Mit welcher Frist kann T das mit M bestehende Arbeitsverhältnis ordentlich kündigen?

Erläutern Sie Ihr Ergebnis und nennen Sie die einschlägigen Vorschriften.

1.2 Findet auf das Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Anwendung?

Erläutern Sie Ihr Ergebnis und nennen Sie die einschlägigen Vorschriften.

1.3 Unterstellt, dass auf das Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Anwendung fände, fordert das Gesetz eine soziale Rechtfertigung für die Kündigung (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 KSchG).

Erläutern Sie kurz, was unter personenbedingten Gründen, verhaltensbedingten Gründen und dringenden betrieblichen Gründen zu verstehen ist und nennen Sie jeweils ein Praxisbeispiel.

### **3. Aufgabenstellung zum Sachverhalt – Variante 1:**

War die von T ausgesprochene Kündigung trotz Schwangerschaft der M zulässig?

Erläutern Sie Ihr Ergebnis und nennen Sie die einschlägigen Vorschriften.

### **4. Aufgabenstellung zum Sacherhalt – Variante 2:**

1.1 Innerhalb welcher Frist muss M beim zuständigen Arbeitsgericht die Rechtsunwirksamkeit bzw. Unzulässigkeit der Kündigung geltend machen?

Unterstellen Sie, dass keine Hindernisse für die Fristeinholung bestehen.

Nennen Sie die Frist, den Zeitpunkt ab dem Sie zu laufen beginnt und nennen Sie die einschlägige Vorschrift.

- 1.2. Welche Rechtsfolge knüpft das Gesetz an eine schuldhafte Versäumung der Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit bzw. Unzulässigkeit der Kündigung?

Stellen Sie die Rechtsfolge dar und nennen die einschlägige Vorschrift.